



Obligatorische berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen

(Gültig ab dem 01.01.2026)

1 Versicherte Personen (Vorsorgeplan AL)

Die Grundlage für die obligatorische berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen bildet die Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen, die allgemeinen Bestimmungen für Vorsorgepläne (AB) und der Vorsorgeplan AL (obligatorische Vorsorge für Arbeitslose) der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Obligatorisch versichert werden alle arbeitslosen Personen, welche gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) Taggelder oder Entschädigungen der Arbeitslosenkasse beziehen und deren Tageslohn CHF 87.10 übersteigt. Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Wartezeit nach Art. 18 AVIG und deckt die Risiken Tod und Invalidität.

Nicht versichert sind Personen, die sich nach Art. 47 Abs. 1 und 47a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) freiwillig im Umfang des Obligatoriums bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert haben. Die Befreiung von der Versicherungspflicht der beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen muss in diesem Fall bei der Stiftung schriftlich beantragt werden (vgl. Ziff. 5).



2 Versicherter Tageslohn (Vorsorgeplan AL)

Zu versichern ist nur der Teil des Tageslohnes, der zwischen CHF 101.60 und CHF 348.40 liegt. Der versicherte Tageslohn beträgt im Maximum CHF 246.75, im Minimum CHF 14.50.

Beispiele Nr.		1	2	3	4
	CHF				
Maximaler Tageslohn	348.40			Tageslohn: 200.--	Tageslohn: 400.--
			Tageslohn: 100.--		
Tages-Koordinationsabzug	101.60	90.--	100.--	200.--	400.--
Minimaler Tageslohn	87.10	14.50	14.50	98.40	246.75
Versicherter Tageslohn					

Als Grundlage für die Berechnung der Leistungen im Todesfall und bei Invalidität gilt der durchschnittlich versicherte Tageslohn jener Kontrollperiode (Kalendermonat), in welcher das versicherte Ereignis eingetreten ist (Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat oder am Todestag).

Das bei Eintritt in die obligatorische berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen vorhandene Altersguthaben (gemäß BVG) ist im Leistungsfall nachzuweisen. Dieses wird in der Leistungsberechnung berücksichtigt, muss aber nicht zur Finanzierung der Rente eingebbracht werden.

3 Anmeldung von Leistungsfällen

Um einen Invaliditäts- oder Todesfall anzumelden, ist das Antragsformular, welches sich auf der Website der Stiftung befindet, auszufüllen. Dieses Antragsformular ist auch beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) erhältlich. Die Anmeldung und alle weiteren Dokumente (inkl. Nachweis über das angesparte Altersguthaben bei Beginn der Versicherung) sind der zuständigen Zweigstelle der Stiftung zuzustellen.

4 Beiträge (Vorsorgeplan AL)

Der Beitragssatz für die Risiken Tod und Invalidität beträgt für Frauen und Männer 0.25 % des versicherten Tageslohnes. Die arbeitslose Person und die Arbeitslosenversicherung tragen die Beiträge je zur Hälfte. Während Einstelltagen (nach Art. 30 AVIG) übernimmt die Arbeitslosenversicherung den ganzen Betrag.



5 Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen

Wenn der Vorsorgeschutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weitergeführt wurde (gemäß Art. 47 und 47a BVG) kann eine Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen beantragt werden. Ein entsprechendes Formular befindet sich auf der Website der Stiftung und kann beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) bezogen werden. Das ausgefüllte Formular ist zusammen mit der Versicherungsbestätigung der Vorsorgeeinrichtung und dem gültigen Vorsorgeausweis an die Stiftung zu senden. Der Antrag wird geprüft und der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich informiert, ob eine Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen gewährt werden kann.

6 Freiwillige Weiterversicherung während der Arbeitslosigkeit

Die Deckung aus der beruflichen Vorsorge endet spätestens ein Monat nach der Auflösung des bisherigen Vorsorgeverhältnisses. Es besteht jedoch die Möglichkeit sich freiwillig weiterzuversichern. Der entsprechende Antrag zur Weiterversicherung muss innert drei Monaten nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses bei der zuständigen Zweigstelle eintreffen. Die Vorsorge beginnt am Tag, nachdem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden ist. Der versicherte Lohn entspricht höchstens dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war, jedoch höchstens dem UVG-Lohnmaximum, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäß Art. 8 BVG. Die Kosten im Zusammenhang mit der freiwilligen Weiterversicherung sind von der versicherten Person vollständig zu tragen.

Für die freiwillige Versicherung bestehen folgende Möglichkeiten:

A. Weiterführung der Altersvorsorge

Ergänzend zur obligatorischen BVG-Risikoversicherung können sich arbeitslose Personen, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, für den reinen Sparprozess im Vorsorgeplan WO20 (freiwillige Weiterführung der Versicherung ohne Risikoleistungen) weiterversichern.

B. Weiterführung der gesamten Vorsorge

Es besteht auch die Möglichkeit einen Vorsorgeplan WG20 (freiwillige Weiterführung der Gesamtversorgung ab 2020) bei der Stiftung abzuschliessen. Entscheidet man sich für diese Lösung, kann die Befreiung von der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen bei der Stiftung beantragt werden (vgl. Ziff. 5).

C. Weiterführung der Vorsorge gemäß Art. 47a BVG

Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Vorsorgeplan ANWG oder ANWR (freiwillige Weiterversicherung gemäß Art. 47a BVG) die gesamte Vorsorge mit oder ohne Sparbeiträge weiterzuversichern. In diesen Plänen können jedoch nur Personen versichert werden, die bereits im Vorsorgeplan AN (obligatorische Vorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bei der Stiftung versichert waren und bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Alter 58, Kündigung seitens des Arbeitgebers).



7 Freiwillige Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus der Arbeitslosenversicherung

Im Vorsorgeplan WR (freiwillige Weiterführung der Risikoversicherung für Arbeitslose) können Arbeitslose nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung für arbeitslose Personen ihre berufliche Vorsorge weiterführen. Die Weiterführung ist nur solange möglich, wie die betreffende Person nicht unter das BVG-Obligatorium fällt und auch keiner anderen freiwilligen BVG-Versicherung beitreten kann. Hatte die arbeitslose Person während der Arbeitslosigkeit keine Sparversicherung bei der Stiftung abgeschlossen, kann diese nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung für arbeitslose Personen nicht mehr abgeschlossen werden. Der entsprechende Antrag zur Weiterversicherung muss innert drei Monaten nach Beendigung der Taggeldzahlungen bei der zuständigen Zweigstelle eintreffen. Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet.



Vorsorgeleistungen (Auszug aus dem Vorsorgeplan AL)

Im Alter

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Altersrente.

Bei Invalidität

Invalidenrente Eine Voraussetzung für eine Invalidenrente aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen ist eine Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung (IV). Der Beschluss der IV muss in Rechtskraft erwachsen sein.

Für die Bestimmung der Höhe der Invalidenrente wird auf das Altersguthaben abgestellt, welches sich zusammensetzt aus

- dem Altersguthaben gemäss Art. 15 Abs. 1 BVG, das die versicherte Person bis vor Beginn dieser Vorsorge erworben hat, und
- der Summe der künftigen Altersgutschriften gemäss BVG ohne Zinsen, für die vom Beginn der Vorsorge bis zum Referenzalter (ordentlichen Pensionsalter) fehlenden Jahre.

Die Höhe der Invalidenrente wird auf dieses massgebende Altersguthaben und dem im Referenzalter (ordentlichen Pensionsalter) gültigen Umwandlungssatz berechnet.

Die Leistungspflicht der Stiftung endet, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40 % beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Referenzalters bzw. mit dem Tod der versicherten Person.

Invaliden-Kinderrente Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente. Die Invaliden-Kinderrenten werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet und können bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, verlängert werden.



Die Höhe der Rente entspricht, je nach massgebendem Invaliditätsgrad, folgendem prozentualen Anteil einer ganzen Invalidenrente:

Massgebender Invaliditätsgrad	Prozentualer Rentenanteil
0 – 39 %	0.0 %
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %
50 % – 69 %	Der prozentuale Rentenanteil entspricht dem massgebenden Invaliditätsgrad
70 % – 100 %	100 %

Geringfügige Invalidenrenten werden als einmalige Kapitalabfindungen ausgerichtet (Art. 32 Abs. 2 der allgemeinen Bestimmungen).



Im Todesfall

- Ehegattenrente Die Ehegattenrente entspricht
- beim Tod einer aktiven versicherten Person: 60 % der versicherten Invalidenrente;
 - beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Invalidenrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod der versicherten Person:

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, die/der keine dieser Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Eingetragene Partnerinnen oder Partner haben den gleichen Anspruch wie Ehegatten.

Geschiedene Ehegattinnen oder geschiedene Ehegatten haben Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde, welche im Zeitpunkt des Todes noch geschuldet gewesen wäre

- Waisenrente Die Waisenrente entspricht
- beim Tod einer aktiven versicherten Person: 20 % der versicherten Invalidenrente;
 - beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Invalidenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Die Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs ausgerichtet und können bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr, verlängert werden.

Geringfügige Hinterlassenenrenten werden als einmalige Kapitalabfindungen ausgerichtet (Art. 32 Abs. 2 der allgemeinen Bestimmungen).

Koordination

Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Art. 26 der allgemeinen Bestimmungen).



Auskunft

Sämtliche in diesem Dokument aufgeführten Angaben haben einen rein informativen Charakter, es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Für weitere Informationen steht die zuständige Zweigstelle der Stiftung Auffangeeinrichtung BVG gerne zur Verfügung.

Zürich

Stiftung Auffangeeinrichtung BVG
Risikoversicherung für Arbeitslose (ALV)
8050 Zürich

Tel. +41 41 799 75 75

Zuständig für:

AG, AI, AR, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG,
UR, ZG, ZH,
BE (ohne Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville),
GR (ohne Bezirke Bergell, Misox, Puschlav),
FR (Bezirke See und Sense),
VS (Oberwallis)

Lausanne

Fondation institution suppléative LPP
Assurance de risque des chômeurs (AC)
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne

Tél. +41 21 340 63 33

Zuständig für:

GE, JU, NE, VD,
BE (Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville),
FR (ohne Bezirke See und Sense),
VS (ohne Oberwallis)

Bellinzona

Fondazione istituto collettore LPP
Assicurazione di rischio
per disoccupati (AD)
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona

Tel. +41 91 610 24 24

Zuständig für:

TI und GR (Bezirke Bergell, Misox, Puschlav)